

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Afghanisch-Deutscher-Ärzteverein e.V.“

er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Afghanistan sowie der Völkerverständigung.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

- Wissenschaftliche und praktische Hilfe beim Aufbau der medizinischen Fakultät und einer leistungsfähigen Gesundheitsstruktur in Afghanistan;
- die Errichtung von mobilen Gesundheitseinheiten in Afghanistan;
- die Vermittlung der in Deutschland erworbenen ärztlichen Erfahrungen an medizinisches Personal, insbesondere Ärzte und Schwestern z. Bsp. durch Entsendung von Ärzten in kriegsbetroffene Gebiete.

Der Verein leistet darüber hinaus Hilfe zur Verbesserung der psychosozialen Situation der in Deutschland lebenden Afghaninnen und Afghanen, deren Probleme durch Isolation und Fremdheitsgefühl entstanden sind (z. Bsp. Familienberatung)

Der Verein ist nicht an Parteien gebunden und verfolgt ausschließlich humanitäre Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Ärzte, medizinisches Personal, oder Vertreter von Gesundheitsorganisationen werden, die das Ziel des Vereins verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder werden auf schriftlichen Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds aufgenommen. Den Fördermitgliedern steht keine Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren.
4. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes oder mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen.

5. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens zwei Monate vor Abschluß des Mitgliedsjahres in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen muß.
 - b) durch Ausschluß
der Ausschluß ist nur mögliche bei Mitgliedern
 - die in grober Form gegen die Satzung verstoßen
 - dem Verein Schaden zugefügt oder sein Ansehen geschädigt haben
 - trotz mindestens 2-facher Mahnung mit ihrer Beitragspflicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag mindestens dreier ordentlicher Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beitragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind umgehend zu erfüllen, eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 4

Leitung des Vereins

1. Der Verein wird geleitet vom Vorstand, dessen Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit von den Mitgliedern gewählt werden. Der Vorstand im S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Unterstützung bei der Führung des Vereines heranzuziehen, die den Beirat bilden. Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.
3. Die Aufgaben des Vorstandes werden intern wie folgt auf die Vorstandsmitglieder verteilt:
 - a) Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet diese. Alle Vorsitzenden haben ihm jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden
 - c) Der Kassenwart besorgt alle Kassengeschäfte für das Konto des Vereins, zieht die Beiträge in und verwaltet die Barkasse.
4. Scheidet in Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst durch kommissarische Ernennung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, hat auf einer außerordentlichen Hauptversammlung binnen 28 Tagen die Neuwahl zu erfolgen.

§ 5

Versammlungen und Sitzungen

Es finden statt:

- a) ordentliche Hauptversammlungen
 - b) außerordentliche Hauptversammlungen
 - c) Vorstandssitzungen
1. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Sie hat

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie die Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - b) den Beitrag und die Aufnahmegebühr für das Geschäftsjahr festzusetzen,
 - c) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen,
 - e) über Aufnahme von Mitgliedern oder Ausschluß von Mitglieder zu entscheiden,
 - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Hauptversammlungen finden im Übrigen bei Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal jährlich. Sie werdend vom Vorstandsvorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
 3. Außerordentliche Hauptversammlungen werden einggerufen
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Dem Antrag sind die Punkte der Tagesordnung beizufügen.
 4. Auf Mitgliederversammlungen entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit soweit dies in besonderen Fällen durch entsprechende Punkte der Satzung nicht anders bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
 5. Die Wahlen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen in der Reihenfolge des § 4 Abs.1 in gesonderten Wahlgängen. Die Wahlen sind offen und können durch Zuruf erfolgen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern geheim erfolgen.
 6. Der Vorstand tritt auf Berufung des 1. Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit, soweit diese Angelegenheiten nicht Sache der Mitgliederversammlung sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Vorstandssitzungen haben alle Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einzuberufen.
 7. Sowohl über die Mitgliederversammlung als auch über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung/Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muß mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins, das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte übrig bleibt, fällt an das Deutsche Rote Kreuz e.V. Freiburg/Breisgau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Kommen auf einer solchen Hauptversammlung die erforderlichen Stimmberechtigten nicht zusammen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen auf der die anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung beschließen. Darauf ist in erneuter Einladung gesondert hinzuweisen.

D Zahir Nazary Nazary Freiburg den 17.01.1998

- 2. Khalilullah voor ~~Freiburg~~ Freiburg 19.03.0.98
- 1. Hamid Sadin Maria ~~Freiburg~~ Freiburg den 20.3.98
- Saden. Nef-Mohammed ~~Freiburg~~ Freiburg den 20.3.98
- 1) Jaked M. Massam ~~Freiburg~~ Freiburg, den 20.3.98
- Hedjaba Nazary Nazary Freiburg, den 20.3.98

Vorstehend genannte Satzung wurde heute
in das Vereinsregister unter Nr. 3131
eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -
79098 Freiburg i. Br., 15. Mai 1998

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

